

Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums an der Hochschule für Wirtschaft FHNW (StuPO HSW FHNW 2025)

vom 15. Oktober 2025

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) im Bereich der Ausbildung vom 21. Juni 2021 und gestützt auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der FHNW vom 24. August 2020 erlässt der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) auf Antrag des Direktors die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums an der Hochschule für Wirtschaft FHNW (HSW FHNW).

Teil 1: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- 1 Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt die Zulassung zum und die Aufnahme in das Studium sowie den Aufbau, den Ablauf und den Abschluss des Studiums, die Rechte und Pflichten der Studierenden sowie das Verfahren und den Rechtsschutz an der HSW FHNW.
- 2 Sie gilt für die Bachelor-Studiengänge
 - Bachelor of Science FHNW in Betriebsökonomie/Business Administration
 - Bachelor of Science FHNW in Wirtschaftsinformatik
 - Bachelor of Science FHNW in Business Information Technology
 - Bachelor of Science FHNW in Business Artificial Intelligence
 - Bachelor of Science FHNW in Wirtschaftsrecht

und die Master-Studiengänge

- Master of Science FHNW in Business Information Systems
- Master of Science FHNW in International Management
- Master of Science FHNW in Sustainable Business Development (trinational)
- Master of Science FHNW in Finance
- Master of Science FHNW in Strategischem Management und Leadership

an der HSW FHNW.

- 3 Kooperationsstudiengänge richten sich nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung, soweit der Kooperationsvertrag keine davon abweichenden Regelungen enthält.

§ 2

Ergänzende Bestimmungen

Reglemente

- 1 Die Direktorin, der Direktor der HSW FHNW kann Studienreglemente zu den einzelnen Studiengängen erlassen.
- 2 Das Studienreglement für die Bachelorstudiengänge regelt Einzelheiten
 - zum geforderten Niveau der Sprachkompetenz,
 - zu einer allfälligen Beschäftigungsnachweis für das berufsbegleitenden Studium nach §5,
 - zu den englischen Umschreibungen der Bedeutung der Noten und
 - zu den Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums.

Die Module der Bachelorstudiengänge sind dem Studienreglement als Anhang beigelegt (Modullisten).

- 3 Das Studienreglement für die Masterstudiengänge (MSc) regelt Einzelheiten
- zum geforderten Niveau der Sprachkompetenz,
 - zum Verfahren bei Eintritt von Aufnahmebeschränkungen,
 - zu den englischen Umschreibungen der Bedeutung der Noten und
 - zu den Anforderungen für den erfolgreichen Studienabschluss.

Die Module der Masterstudiengänge sind dem Studienreglement als Anhang beigelegt (Modulverzeichnis).

- 4 Die Direktorin, der Direktor der HSW FHNW kann weitere Reglemente erlassen.

Teil 2: Studium

Kapitel 1

Zulassung zum und Aufnahme ins Bachelor-Studium

§ 3

Zulassungskriterien

Ordentliche Zulassungskriterien

- 1 Es werden Studienanwärterinnen und -anwärter mit folgenden Qualifikationen zugelassen:
- a. eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundausbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf;
 - b. eine Berufsmaturität ohne berufliche Grundbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf;
 - c. eine Fachmaturität in einem dem Fachbereich verwandten Berufsfeld;
 - d. eine Fachmaturität in einem anderen Berufsfeld;
 - e. eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte gymnasiale Matur.

Ausserordentliche Zulassungskriterien

- 2 Die Zulassung mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung erfolgt gemäss Best Practice Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen von swissuniversities (von der Kammer FH von swissuniversities verabschiedet am 24. November 2021).

- 3 Die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter entscheidet über die Äquivalenz gleichwertiger, insbesondere ausländischer Ausweise.

- 4 In allen Fällen gemäss Abs. 1 lit. b, d und e sowie Abs. 2 muss der Nachweis einer mindestens einjährigen, qualifizierten Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat, erbracht werden.

- 5 Abgerechnete und bereits erworbene ECTS-Kreditpunkte aus einem nicht abgeschlossenen Erststudium sind im Zulassungsverfahren zu deklarieren. Bei der Zulassung wird die Anzahl der im Einzelfall für den Studienabschluss notwendigen abrechenbaren ECTS-Kreditpunkte berechnet. Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass noch genügend abrechenbare ECTS-Kreditpunkte zur Verfügung stehen. Die Direktorin, der Direktor entscheidet über begründete Ausnahmen.

- 6 Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass kein Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang vorliegt. Die Direktorin, der Direktor der HSW FHNW entscheidet auf Gesuch hin über begründete Ausnahmen.

§ 4

Nachweis Unterrichtssprache

Studienanwärterinnen und -anwärter haben den Nachweis genügender Kenntnisse der Unterrichtssprache für das Bachelor-Studium zu erbringen. Das Studienreglement legt die Anforderungen an das Sprachniveau sowie die Art des Nachweises fest.

§ 5

Berufsbegleitende Studiengänge

Sofern auch berufsbegleitende Studienformen angeboten werden, kann das Studienreglement vorsehen, dass für Studierende dieser Studienform der Nachweis einer einschlägigen Beschäftigung im Umfang von mindestens 50 % erbracht werden muss.

§ 6

Studienplatzbeschränkung

- 1 Die Anzahl der verfügbaren Studienplätze wird gemäss Rahmenordnung für die Beschränkung der Zulassung zu den Studiengängen der Diplomausbildung (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW festgelegt.
- 2 Wenn in einem Studiengang die Nachfrage nach Studienplätzen im ersten Studienjahr die verfügbaren Plätze übersteigt, wird die Studienplatzbeschränkung wirksam. Die Zuteilung der Studienplätze erfolgt unter Beachtung der Rahmenordnung für die Beschränkung der Zulassung zu den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz.
- 3 Zusätzlich zu den oben aufgeführten Kriterien ist der Auflage des Staatsvertrags, Studienanwärterinnen und -anwärter mit einer schweizerischen Berufsmaturität bei der Aufnahme in ein Bachelorstudium zu bevorzugen, Rechnung zu tragen.
- 4 Personen, denen trotz Erfüllung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen kein Studienplatz angeboten werden kann, können sich auf die Warteliste setzen lassen. Sie erhalten bei der nächsten Durchführung des Studienganges Priorität bei der Vergabe der Studienplätze. Studienanwärterinnen und -anwärter mit einer einschlägigen Berufs- oder Fachmaturität werden im Folgejahr automatisch aufgenommen.
- 5 Hörerinnen und Hörer können im Rahmen der noch verfügbaren Kapazitäten aufgenommen werden. Sie erwerben keine ECTS-Punkte.

Wartelisten

Gasthörerinnen und Gasthörer

§ 7

Zulassungs- und Aufnahmeverfahren und Entscheid

- 1 Für die Planung und Durchführung des Zulassungs- und des Aufnahmeverfahrens sind die Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter verantwortlich.
- 2 Über die Zulassung und Aufnahme von Studierenden entscheiden die Studiengangleiterinnen und Studiengangleiter.
- 3 Ein positiver Zulassungsentscheid bleibt während 2 Jahren gültig. Wird das Studium nicht innert dieser Zeit angetreten, muss eine kostenpflichtige Neumeldung erfolgen.

Kapitel 2

Zulassung zum und Aufnahme ins Master-Studium

§ 8

Zulassungskriterien

Zulassungskriterien

- 1 Zum Master-Studium zugelassen werden grundsätzlich Studienanwärterinnen und -anwärter mit einem Bachelorabschluss in Betriebsökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsingenieurwesen oder Wirtschaftsinformatik mit einem erfolgreich absolvierten Zulassungsverfahren.
- 2 Für die Zulassung zum Studiengang Sustainable Business Development (trinational) muss eine Eignungsabklärung (Motivationsschreiben und Eignungsgespräch) absolviert werden. Die Eignungsabklärung und das Aufnahmeverfahren werden im Studienreglement geregelt.
- 3 Liegt ein Abschluss einer anderen Disziplin vor, entscheidet die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter über die Gleichwertigkeit.
- 4 Die Kriterien der Gleichwertigkeitsprüfung werden im Studienreglement festgehalten. Die Details des Zulassungsverfahrens werden in einer Weisung des Leiters/der Leiterin Ausbildung HSW FHNW geregelt.

- 5 Abgerechnete und bereits erworbene ECTS-Kreditpunkte aus einem nicht abgeschlossenen Erststudium sind im Zulassungsverfahren zu deklarieren. Bei der Zulassung wird die Anzahl der im Einzelfall für den Studienabschluss notwendigen abrechenbaren ECTS-Kreditpunkte berechnet. Eine Zulassung zum Studium ist nur möglich, wenn noch genügend abrechenbare ECTS-Kreditpunkte für den Studienabschluss zur Verfügung stehen. Die Direktorin, der Direktor entscheidet über begründete Ausnahmen.
- 6 Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass kein Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang vorliegt. Die Direktorin, der Direktor der HSW FHNW entscheidet auf Gesuch hin über begründete Ausnahmen.

§ 9

Nachweis Unterrichtssprache

Studienanwärterinnen und -anwärter, haben den Nachweis genügender Kenntnisse der Unterrichtssprache für das Master-Studium zu erbringen. Das Studienreglement legt die Einzelheiten zum Nachweis und zu den Folgen bei fehlendem Nachweis fest.

§ 10

Studienplatzbeschränkung

Für das Master-Studium gelten die Vorschriften des Bachelorstudiums (§ 6 oben) für eine Studienplatzbeschränkung sinngemäss.

§ 11

Zulassungs- und Aufnahmeverfahren und Entscheid

- 1 Über die Zulassung und Aufnahme von Studierenden entscheidet die betreffenden Studiengangleiterin, der betreffende Studiengangleiter.
- 2 Ein positiver Zulassungsentscheid bleibt während 2 Jahren gültig. Wird das Studium nicht innert dieser Zeit angetreten, muss eine kostenpflichtige Neumeldung erfolgen.

Kapitel 3

Anrechnung von Vorleistungen (ECTS-Kreditpunkte) bei der Zulassung

§ 12

Vorleistungen

Module, die an einer anerkannten Hochschule im In- oder Ausland erfolgreich absolviert wurden, andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, nichtformale Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung sowie praktische Leistungen, können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und von der HSW FHNW als gleichwertig anerkannt sind.

§ 13

Voraussetzungen der Anrechnung

Studienanwärterinnen und -anwärter müssen die Vorleistungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens schriftlich nachweisen. Die zuständige Studiengangleiterin, der Studiengangleiter entscheidet über deren Anrechnung.

Kapitel 4

Aufbau, Ablauf, Form und Dauer des Studiums

§ 14

Studienaufbau

Gliederung Module

- 1 Das Bachelor- und Masterstudium ist in Module gegliedert.
- 2 Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist.
- 3 Das Modul ist Bewertungseinheit und wird in der Regel nach einem Semester abgeschlossen. Ausnahmen werden durch die Studiengangleiterin, den

- Studiengangleiter angeordnet.
- Modulbeschreibungen*
- ⁴ Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibung wird von den Modulverantwortlichen erlassen und von der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter genehmigt. Die Modulbeschreibungen sind vor Semesterbeginn öffentlich publiziert und regeln insbesondere:
- die Voraussetzungen;
 - die zu erreichenden Kompetenzen;
 - die Lerninhalte;
 - die allfällige Anwesenheitspflicht;
 - die Anzahl ECTS-Kreditpunkte;
 - die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung;
 - die Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung);
 - die Modulverantwortlichen.

§ 15

Studienablauf

Modultypen

- ¹ Folgende Modultypen sind zur Strukturierung des Studienablaufs möglich:
 - Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren und zu bestehen sind;
 - Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Modulgruppe zu absolvieren und zu bestehen sind;
 - Wahlmodule, die aus dem Angebot der HSW, der FHNW oder anderer Hochschulen frei wählbar sind. Es ist in den Bachelorstudiengängen vorzusehen, dass Module anderer Hochschulen der FHNW als Wahlmodule angerechnet werden können.
- ² Bei den Bachelorstudiengängen gibt es zusätzlich noch Assessmentmodule. Dabei handelt es sich um Pflicht- oder Wahlpflichtmodule, die im Grundstudium zu bestehen sind, bevor ein Übertritt in das 3. Semester (Hauptstudium) möglich ist. Das Studienreglement legt die Dauer des Grundstudiums für den jeweiligen Studiengang fest und kann vorsehen, dass ein Übertritt ins Hauptstudium vor Abschluss des Grundstudiums unter Bedingungen möglich ist.
- ³ In den Modullisten (Anhang der Studienreglemente) ist ersichtlich, welches Modul zu welchem Modultyp gehört.

§ 16

Studienform

Das Studium an der HSW FHNW kann grundsätzlich absolviert werden als:

- a. Vollzeitstudium
- b. Teilzeitstudium (inkl. berufsbegleitend absolviertes Studium)

Die HSW FHNW behält sich vor, nicht beide Studienformen an allen Standorten anzubieten.

§ 17

Wechsel der Studienform

Ein Wechsel der Studienform gemäss § 16 während des Studiums setzt eine Bewilligung des zuständigen Studiengangleiters oder der zuständigen Studiengangleiterin voraus.

§ 18

Studiendauer

Regelstudienzeit

- ¹ Die Regelstudienzeit dauert beim Bachelor-Studium im Vollzeitstudium 3 Jahre bzw. 6 Semester; beim Master-Studium im Vollzeitstudium 1.5 Jahre bzw. 3 Semester. Im Master-Studiengang «Sustainable Business Development (trinational)» beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium 2 Jahre bzw. 4 Semester.

- Maximale Studiendauer/ Beurlaubung**
- 2 Die gesamte Studiendauer darf inklusive Studienunterbrüche beim Bachelor-Studium 14 Semester, beim Master-Studium 10 Semester nicht übersteigen.
 - 3 Die zuständige Studiengangleiterin, der zuständige Studiengangleiter kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Abs. 2 bewilligen und die maximale Studiendauer verlängern.
- Studienunterbruch**
- 4 Studienunterbrüche aus wichtigen Gründen (Militär, Zivildienst, Schwangerschaft, gesundheitliche Gründe, Teilnahme an internationalen Sportwettbewerben) werden bei der Berechnung der maximalen Studiendauer nicht eingerechnet. Die zuständige Studiengangleiterin, der zuständige Studiengangleiter beurteilt solche Fälle aufgrund eines begründeten Antrags unter Beilage der entsprechenden Atteste.
 - 5 Freiwillige Studienunterbrüche sind dem zuständigen Studiengangsekretariat mindestens ein Monat vor Semesterende anzukündigen und werden mit Beginn des nächsten Semesters wirksam.

§ 19

Studienjahr und Semester

Semester

- 1 Das Studienjahr wird in zwei Semester aufgeteilt. Das Herbstsemester startet in der Woche 38 und endet mit der Woche 7, das Frühlingssemester startet mit der Woche 8 und endet mit der Woche 37.
- 2 In speziellen Fällen können die Studiengangleiter und Studiengangleiterinnen Lehr- und Lernaktivitäten vor oder nach dem Semester noch zum entsprechenden Semester zuordnen. Beispiele sind: Vorbereitungskurse oder die Erbringung von Leistungsnachweisen nach dem ordentlichen Semesterabschluss.

Kapitel 5

Studienleistungen

§ 20

Studienleistungen

- 1 Für die Studiengänge wird das European Credit Transfer und Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (Kontaktstudium, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweisen, Projektarbeiten, Thesis u.Ä.). Es dürfen nur ganze ECTS-Punkte für Studienleistungen vergeben werden.
- 2 Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einer durchschnittlichen Studienleistung von 60 ECTS-Kreditpunkten pro Studienjahr. Im Teilzeitstudium umfasst es entsprechend weniger ECTS-Kreditpunkte.
- 3 Die an der HSW FHNW erworbenen bzw. angerechneten ECTS-Kreditpunkte sind zehn Jahre gültig.
- 4 Ausnahmsweise und auf Antrag kann die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter auch ältere ECTS-Kreditpunkte an die Kriterien nach § 23 anrechnen, sofern der Antragsteller, die Antragstellerin den Nachweis erbringt, dass das hinter der Qualifikation stehende Wissen noch aktuell im Vergleich zum geltenden Curriculum ist.

§ 21

Leistungs- und Modulbewertungen

- 1 Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen, davon in der Regel eine mündliche oder schriftliche Schlussprüfung, überprüft. Diese können die Form von Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeiten haben. Beispiele sind schriftliche oder mündliche Prüfungen, Vorträge, schriftliche Berichte zu einem gegebenen Thema etc. Die Bewertung der Leistungsnachweise (Leistungsbewertung) wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

- 2 Bei mündlichen Prüfungen ist neben der prüfenden Person die Anwesenheit einer Zweitperson notwendig. In begründeten Ausnahmefällen ist an Stelle der Zweitperson eine Audio- oder Video-Aufzeichnung zulässig.
- Lernpunkte**
- 3 Dozierende können zudem zusätzliche, durch die Studentinnen und Studenten freiwillig zu lösende Aufgaben («Zusatzaufgaben») anbieten, bei denen an die Schlussprüfung anrechenbare Punkte erzielt werden können («Lernpunkte»). Die erreichten Lernpunkte werden zu den in der Schlussprüfung erzielten Punkten dazugerechnet, wobei die Notenskala der Bewertung jedoch auf die maximal erzielbare Punktzahl der Schlussprüfung abgestimmt ist. Falls Lernpunkte vergeben werden, ist dies in der Modulbeschreibung zu vermerken. Der Zeitpunkt, zu dem die gelösten Zusatzaufgaben durch die Studentinnen und Studenten eingereicht werden müssen, ist im Semesterprogramm zu publizieren.
- Modulbewertung**
- 4 Lernpunkte werden bei der Modulbewertung nur einmal berücksichtigt. Bei einer Wiederholung des Moduls werden nur Lernpunkte in die Bewertung miteinbezogen, die im Rahmen der Wiederholung des Moduls erworben wurden. Es besteht kein Anspruch der Studierenden, Lernpunkte zu erwerben, falls keine freiwilligen Zusatzaufgaben im entsprechenden Modul angeboten werden.
- 6er oder 2er Skala**
- 5 Die Modulbewertung erfolgt in einer 6er- oder der 2er-Skala.
- 6 In der Modulbeschreibung ist festgehalten, welche Leistungsnachweise in die Modulbewertung einbezogen werden und welche Bewertung angewendet wird. Falls die Bewertungen von mehreren Leistungsnachweisen zu einer Modulnote in der 6er Skala zusammengefasst werden, wird die Gewichtung der einzelnen Leistungsnachweise angegeben. Es ist ausdrücklich zulässig, für einzelne Leistungsnachweise eine minimal zu erreichende Bewertung festzulegen, damit das Modul als Ganzes als bestanden gewertet wird.
- 7 Bei der Bewertung nach dem System der 6er-Notenskala werden halbe oder ganze Noten als Modulnoten vergeben.
- 8 Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:
- 6.0 ausgezeichnet
 - 5.5 sehr gut
 - 5.0 gut
 - 4.5 befriedigend
 - 4.0 genügend
 - 3.5 knapp ungenügend
 - 3.0 ungenügend
 - 2.0 schlecht
 - 1.0 sehr schlecht
- Bestehen des Moduls**
- 9 Die Bedeutung der Leistungsbewertung in der 2er-Skala ist wie folgt definiert: "erfüllt" oder "nicht erfüllt".
- 10 Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der Modulnote 4 oder mit „erfüllt“ bewertet wird.
- 11 Für ein bestandenes Modul wird die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte, für ein nicht bestandenes Modul werden keine ECTS-Kreditpunkte angerechnet.
- ECTS-Grades**
- 12 Ergänzend können ECTS-Grades ausgewiesen werden. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse:
- A die besten 10 % der Leistungsbewertungen
 - B die nächsten 25 % der Leistungsbewertungen
 - C die nächsten 30 % der Leistungsbewertungen
 - D die nächsten 25 % der Leistungsbewertungen
 - E die nächsten 10 % der Leistungsbewertungen
 - F nicht bestanden

- Wiederholung/ Neuansetzung**
- 13 Die während des Studiums insgesamt erbrachten Leistungen werden in einer Gesamtnote in der 6er-Notenskala und allenfalls in einem ECTS-Grade ausgedrückt. Für die Berechnung der Gesamtnote werden in der Regel nur die von der HSW FHNW erteilten Modulnoten berücksichtigt.
 - 14 Ein nicht bestandenes Modul kann einmal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter auf Antrag der prüfenden Dozentin, des prüfenden Dozenten bewilligen, dass die Form der Wiederholungsprüfung von der Form der ursprünglichen Prüfung abweicht, sofern dadurch der Schwierigkeitsgrad objektiv gleichwertig bleibt. Dies gilt analog auch für Fälle, in denen die ursprüngliche Prüfung aus entschuldbaren Gründen von Studierenden nicht abgelegt werden konnte. Wird keine Sonderwiederholungsprüfung gewährt oder kein Antrag gestellt, muss das Modul im Rahmen der nächsten Durchführung wiederholt werden.
- Jokerregeln**
- 15 Für maximal ein Modul des Hauptstudiums der Bachelorstudiengänge bzw. für maximal ein Modul der Masterstudiengänge besteht auf Antrag eine zweite Wiederholungsmöglichkeit (Joker). Ein solcher Antrag ist an die zuständige Studiengangleiterin, den Studiengangleiter zu stellen.
- Studentische Arbeiten**
- 16 Wird eine studentische Arbeit vorläufig mit der Note 3.5 bewertet, besteht die Möglichkeit, mit einer ergänzenden Leistung die vorläufige Leistungsbewertung 3.5 auf die Note 4 zu verbessern. Wird die ergänzende Leistung als ungenügend bewertet, wird die Arbeit mit der Note 3.5 bewertet. Der Anspruch auf eine Wiederholung bleibt dabei gewährleistet, sofern noch eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Alternativ kann auf die Nachbesserung verzichtet werden. In dem Fall wird die Arbeit mit der Note 3.5 bewertet und der Kandidat, die Kandidatin kann die Arbeit mit einem neuen Thema wiederholen, sofern noch eine Wiederholungsmöglichkeit besteht.
- Bestandes Modul**
- 17 Ein bestandenes Modul kann nicht wiederholt werden.
- Geistiges Eigentum**
- 18 Die FHNW hat das Recht, das geistige Eigentum an Studierendenarbeiten gemeinsam mit den Studierenden zu nutzen.
 - 19 Davon abweichende Abmachungen müssen schriftlich vereinbart werden.
 - 20 Die Studierenden behalten das Recht, als Autorin, als Autor genannt zu werden.

§ 22

Leistungsausweis und Akteneinsicht

Form der Leistungsausweise

- 1 Die erbrachten Leistungsbewertungen werden pro Semester mittels eines Leistungsausweises durch die zuständige Studiengangleiterin, den Studiengangleiter verfügt. Er umfasst alle in diesem Semester absolvierte Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und den vergebenen ECTS-Kreditpunkten.
- 2 Der Leistungsausweis wird den Studierenden durch die jeweiligen Studiengangleiterin, den Studiengangleiter postalisch oder elektronisch über eine sichere Plattform in der Form einer Verfügung zugestellt.
- 3 Die Prüfungsleitung organisiert eine Prüfungseinsicht.
- 4 Die Leistungsnachweise werden nach Eintritt der Rechtskraft vernichtet bzw. gelöscht. Ausnahme bilden diejenigen Abschlussarbeiten, die in den Bibliotheksbestand der Bibliothek FHNW bzw. in das Institutional Repository der FHNW (IRF) System aufgenommen wurden.

§ 23

Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten während dem Studium

Anrechnung von Studienleistungen

- 1 Module, die an einer anerkannten Hochschule im In- oder Ausland erfolgreich absolviert wurden, andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, nichtformale Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung sowie praktische Leistungen, können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und von der HSW FHNW als gleichwertig anerkannt sind.

- Gleichwertigkeitsprüfung**
- 2 Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen des jeweiligen Moduls. Vorzulegen ist ein schriftlicher Leistungsbeleg. Die zuständige Studiengangleiterin, der zuständige Studiengangleiter entscheidet abschliessend über die Anrechnung.
- Studienvertrag**
- 3 Studierende, die Studienleistungen einer auswärtigen Hochschule anrechnen lassen wollen, müssen vor Antritt des Mobilitätsaufenthalts mit der zuständigen Studiengangleiterin, dem zuständigen Studiengangleiter einen Studienvertrag abschliessen. Dieser regelt, gestützt auf die Mobilitätsvereinbarung, Studienort, eingeschriebene Module, Zeitrahmen etc.

§ 24

Berichtigung

- Berichtigung**
- 1 Bei Vorliegen von objektiven Fehlern (Schreibfehler, Rechnungsfehler) bei der Erstellung eines Leistungsausweises oder der Bewertung eines Moduls können Studierende innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung ein Gesuch um Berichtigung an die zuständige Studiengangleiterin, der zuständige Studiengangleiter richten.
 - 2 Die jeweilige Studiengangleiterin, der jeweilige Studiengangleiter prüft und bewilligt die Gesuche abschliessend. Diese Kompetenz kann auch an die Prüfungsleitung delegiert werden.

Kapitel 6

Abschluss des Studiums

§ 25

Erfolgreicher Studienabschluss

Titel

- 1 Das Bachelor- und Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen:
 - a wenn alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäss Modulverzeichnis absolviert oder angerechnet worden sind, und wenn
 - b davon beim Bachelor mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte (inkl. Bachelor-Thesis) bzw. beim Master mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte (inkl. Master-Thesis) an der HSW FHNW erworben wurden.
- 2 Einzelheiten regelt das jeweilige Studienreglement.
- 3 Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor- bzw. Master-Studiums wird der akademische Titel eines
 - "Bachelor of Science FHNW in Betriebsökonomie" /
 - "Bachelor of Science FHNW in Business Administration" bzw.
 - "Bachelor of Science FHNW in Wirtschaftsinformatik" /
 - "Bachelor of Science FHNW in Business Information Technology" bzw.
 - "Bachelor of Science FHNW in Business Artificial Intelligence" bzw.
 - "Bachelor of Science FHNW in Wirtschaftsrecht" bzw.
 - "Master of Science FHNW in Business Information Systems" bzw.
 - "Master of Science FHNW in International Management" bzw.
 - "Master of Science FHNW in Sustainable Business Development" bzw.
 - "Master of Science FHNW in Finance" bzw.
 - "Master of Science FHNW in Strategischem Management und Leadership"
 verliehen.

Diploma

Supplement und TOR

- 4 Gleichzeitig mit der Bachelor- und Masterurkunde werden ausgehändigt:
 - ein Diplomzusatz/Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und/oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert und
 - eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörenden Leistungsbewertungen sowie dem Thema der Thesis.

- Diplomierung und Exmatrikulation**
- 5 Die Diplomierung erfolgt mit der Unterzeichnung der Diplomurkunde durch die Direktionspräsidentin, den Direktionspräsidenten und die Direktorin, den Direktor der Hochschule (Datum auf der Diplomurkunde). Die Exmatrikulation erfolgt auf das nach der Diplomierung folgende Semesterende oder bei einer Diplomierung nach Semesterende umgehend nach der Diplomierung.

§ 26

Vorzeitige oder ausserordentliche Beendigung des Studiums

Abmeldung

- 1 Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig oder ausserordentlich beendet.

Ausschluss

- 2 Eine Abmeldung vom Studium ist grundsätzlich nur per Ende eines Studiensemesters nach Vorliegen des Leistungsausweises möglich.
- 3 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Hochschule eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt bewilligen.
- 4 Ein Ausschluss aus dem Bachelor- und Masterstudium an der HSW FHNW erfolgt,
 - a. wenn ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist (z. B. dann, wenn alle Wiederholungsmöglichkeiten für ein Pflichtmodul erfolglos ausgeschöpft wurden);
 - b. wenn die maximal zulässige Studiendauer überschritten wird;
 - c. wenn in einem Bachelorstudiengang der HSW FHNW Module im Umfang von mehr als 60 ECTS-Kreditpunkten und in einem Masterstudiengang der HSW FHNW Module von mehr als 30 ECTS-Kreditpunkten belegt und nicht bestanden werden.
 - d. bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen.
- 5 Die Exmatrikulation erfolgt umgehend nach der erfolgreichen Abmeldung bzw. nach Rechtskraft der Ausschlussverfügung.
- 6 Die Direktorin, der Direktor der Hochschule kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Abs. 4 lit. b und c bewilligen.

§ 27

Ausschluss vom Studium

Exmatrikulationsbescheinigung

- 1 Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt.
- 2 Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation weist die Summe aller Studienleistungen in den abgerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der Hochschule vorzeitig oder ausserordentlich beendet wurde.

Teil 3: Rechte und Pflichten der Studierenden

Kapitel 1

Rechte

§ 28

Rechte der Studierenden

- 1 Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der HSW FHNW zu studieren und insbesondere
 - a. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen,
 - b. Leistungsnachweise zu erbringen,
 - c. ihre erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten,
 - d. die Ateliers, Bibliotheken oder Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen,
 - e. die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige (z. B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen,
 - f. sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW und die HSW FHNW

	<p style="text-align: right;">betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Organe der HSW FHNW und der FHNW zu wenden.</p>
Zugang zu Informationen	<p>2 Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.</p>
Nachteilsausgleich	<p>3 Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingten Nachteil von Studienanwärterinnen und -anwärtern sowie von Studierenden ist angemessen Rechnung zu tragen. Die zuständige Studiengangleiterin, der zuständige Studiengangleiter entscheidet auf begründeten Antrag der Studierenden über die Massnahmen. Entsprechende Atteste sind beizubringen.</p>
Kapitel 2	Pflichten
§ 29	Pflichten der Studierenden
	<p>1 Die Studierenden haben die Pflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die in der Studien- und Prüfungsordnung, im Studienreglement und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module/Kurse zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben; b. die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung zu entrichten; c. Leistungsnachweise, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selber und selbständig zu erarbeiten; d. Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu unterlassen; e. beim Erbringen von Leistungsnachweisen sich und anderen keinen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen und nur die erlaubten Hilfsmittel zu verwenden; f. sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren (FHNW-Website und Intranetportal Inside FHNW) und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der HSW FHNW angegebenen Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen; g. dem Empfang elektronischer Verfügungen über eine sichere Plattform zuzustimmen; h. Studierende mit Wohnsitz im Ausland sind verpflichtet, sämtliche Verfügungen elektronisch über eine sichere Zustellplattform entgegenzunehmen; i. von der Hochschule festgelegte, für das Studium notwendige Gegenstände oder Geräte (z. B. Laptop) zur Verfügung zu haben; j. die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten; k. sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW zu informieren; l. Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten; m. die Interessen der FHNW zu wahren.
Meldepflicht	<p>2 Ist die Anwesenheit bei Leistungsnachweisen Pflicht, jedoch aus wichtigen Gründen nicht möglich, ist die zuständige Modulleitung unverzüglich zu benachrichtigen.</p>
Entschuldigungsgründe	<p>3 Als Entschuldigungsgründe für Abwesenheiten gelten insbesondere Unfall, Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des Urlaubs während Dienstleistungen in der Armee, Zivilschutz oder Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar bei der zuständigen Studiengangleiterin, dem zuständigen Studiengangleiter beizubringen. Liegt eine entsprechende Begründung vor, legt die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter nach Anhörung der Prüfungsleitung und der Modulleitung die Modalitäten des Leistungsnachweises neu fest.</p>
Vertrauensärztin/ Vertrauensarzt	<p>4 Zur Überprüfung von Entschuldigungsgründen gemäss Abs. 3 und bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäss § 28 Abs. 3 kann ein Vertrauensarzt eine Vertrauensärztin beigezogen werden.</p>

- Plagiatsüberprüfung**
- 5 Die HSW FHNW ist berechtigt, Studierendenarbeiten mit technischen Hilfsmitteln auf mögliche Plagiate bzw. die nicht deklarierte oder unzulässige Verwendung von künstlicher Intelligenz hin zu überprüfen.
- Verstoss gegen Pflichten**
- 6 Der Verstoss gegen die Studierendenpflichten gemäss § 29 Abs. 1 lit. c, d und e, die unentschuldigte Verletzung von Anwesenheitspflichten gemäss § 29 Abs. 2 sowie die versäumte Abgabe von Leistungsnachweisen hat in der Regel die Leistungsbewertung „nicht erfüllt“ oder die Note 1 zur Folge. Wird ein Verstoss erst später bekannt, ist die Leistungsbewertung nachträglich entsprechend zu ändern. Allenfalls kann das Diplom durch die Direktorin, den Direktor nachträglich aberkannt werden. Zusätzlich kann die Hochschule ein Disziplinarverfahren gemäss § 30 einleiten.

Kapitel 3	Disziplinarverfahren
§ 30	Disziplinarverfahren
<i>Massnahmen</i>	<p>1 Wird eine in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Pflichten verletzt, kann die HSW FHNW je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere der festgehaltenen Massnahmen ergreifen.</p> <p>2 Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Verweis; die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten; der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium. <p>3 Die Massnahmen gemäss Abs. 2 sind als begründete Verfügung zu eröffnen. Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. b und c zudem mit Rechtsmittelbelehrung.</p> <p>4 Die Studierenden sind vor einer allfälligen Verfügung anzuhören.</p> <p>5 Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. c sind durch die Direktorin, den Direktor der Hochschule zu verfügen.</p>
<i>Zuständigkeit</i>	
Teil 4	Verfahren und Rechtsschutz
§ 31	Verfügungen
<i>Verfügungen der Studiengangleitung</i>	<p>1 Als Verfügung der Studiengangleiterin, des Studiengangleiters zu erlassen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheide über die Zulassung gemäss § 3 ff. dieser Studien- und Prüfungsordnung mit Ausnahme von Entscheiden gemäss § 3 Abs. 5 und 6; - Entscheide über die Anrechnung von Vorleistungen gemäss § 12 und 13; - Leistungsausweise gemäss § 22 dieser Studien- und Prüfungsordnung. - Entscheide über Ausschlüsse nach § 26 Abs. 4 lit. a, b oder c. - Entscheide über den Nachteilsausgleich nach § 28. Abs. 3 - Entscheide über disziplinarische Massnahmen nach § 30 Abs. 2 lit. a. und b.
<i>Verfügung Direktorin/Direktor</i>	<p>2 Als Verfügung der Direktorin, des Direktors zu erlassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entscheide über Ausnahmen bei der Zulassung gemäss § 3 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 (Zulassung trotz ungenügender abrechenbaren ECTS-Kreditpunkte); - Entscheide über Ausnahmen bei der Zulassung gemäss § 3 Abs. 6 und § 8 Abs. 6 (Zulassung trotz Ausschluss); - Entscheide über Ausnahmen nach § 26 Abs. 4 lit. b und c (Überschreitung der maximalen Studienzeit bzw. der maximalen Kreditpunkte); - Entscheide über den Ausschluss gemäss § 26 Abs. 4 lit. d bzw. § 30 Abs. 2 lit. c (schwerwiegende Pflichtverletzung). <p>3 Verfügungen sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform mitzuteilen. Verfügungen gemäss § 30 Abs. 2 lit. a dieser Studien- und Prüfungsordnung (Verweis) sind nicht anfechtbar und erfolgen ohne Rechtsmittelbelehrung.</p>

§ 32

Einsprachen

- 1 Gegen Verfügungen der Hochschule ist die Einsprache an die Direktorin, der Direktor der HSW FHNW möglich. Einsprachen gegen postalisch eröffnete Verfügungen sind postalisch einzureichen. Einsprachen gegen elektronisch übermittelte Leistungsausweise sind postalisch oder elektronisch einzureichen.
- 2 Die Einsprache ist zu begründen und innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung bei der Direktorin/dem Direktor der HSW FHNW einzureichen:

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW
Hochschule für Wirtschaft
Riggenbachstrasse 16
4600 Olten
einsprache.wirtschaft@fhnw.ch

- 3 Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehrten und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten. Auf Einsprachen ohne Begründung wird nicht eingetreten.
- 4 Die Einsprecherin, der Einsprecher haben das Recht auf Akteneinsicht und Anhörung im Einspracheverfahren. Die Anhörung ist aktenkundig zu machen.
- 5 Die Direktorin, der Direktor der HSW FHNW prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der für den Studiengang zuständigen Person sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Entscheid.
- 6 Studienleistungen, die während des Einspracheverfahrens erbracht wurden, werden nur angerechnet, wenn das Rechtsmittel gegen den Ausschluss gutgeheissen wurde.

§ 33

Beschwerden

- 1 Gegen den Einspracheentscheid der Direktorin, des Direktors oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors der HSW FHNW kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet postalisch Beschwerde bei der Beschwerdekommission erhoben werden.
- 2 Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind einzureichen an:

Beschwerdekommission FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch

- 3 Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehrten und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn oder sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
- 4 Eine Überprüfung der Leistungsbewertung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.
- 5 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig.
- 6 Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

§ 34

Verwirkung

Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

Teil 5: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 35 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Die Studien- und Prüfungsordnung der HSW FHNW vom 1. September 2023 wird per Inkrafttreten der neuen Studien- und Prüfungsordnung aufgehoben.

§ 36 Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung finden Anwendung auf Verfahren, die nach dem Inkrafttreten eingeleitet werden, auf hängige Einsprache- und Beschwerdeverfahren jedoch nur, wenn auch der ursprünglich angefochtene Entscheid nach dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung ergangen ist.

§ 37 Inkrafttreten

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. Oktober 2025 in Kraft.

Olten, 29.9.2025

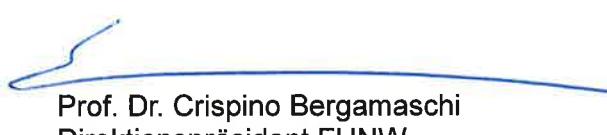
Beantragt von:



Dr. Rico Travella
Direktor Hochschule für Wirtschaft FHNW

Windisch, 4.10.2025

Erlassen durch:



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi
Direktionspräsident FHNW